



Hilden

# Amtsblatt der Stadt Hilden

**Sitzungstermine 2021**

---

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden**

---

1. Allgemeinverfügung zur zweiten Änderung vom 23.12.2020 zur Allgemeinverfügung der Stadt Hilden vom 01.11.2020 zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt

**Jahrgang** 27

**Nummer** 51-2020

**Datum** 23.12.2020

**Herausgeber:**

Der Bürgermeister der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103 72-143.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,00- (Jahresabonnement) -jeweils zuzüglich Zustellung- beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter [www.hilden.de](http://www.hilden.de) einzusehen.

**Sitzungstermine 2021**

Die Sitzungstermine 2021 sind zurzeit noch nicht bekannt.  
 Sie werden baldmöglichst in einem der nächsten Amtsblätter bekanntgegeben.

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat												
Haupt- und Finanzausschuss (bis 31.10.2020)												
Hauptausschuss (ab 04.11.2020)												
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen (ab 04.11.2020)												
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege												
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz												
Integrationsrat												
Jugendhilfeausschuss												
Paten- und Partnerschaftsausschuss												
Personalausschuss												
Rechnungsprüfungsausschuss												
Schul- und Sportausschuss												
Sozialausschuss												
Stadtentwicklungsausschuss												
Wahlausschuss												
Wahlprüfungsausschuss												
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss												

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden**

**1. Allgemeinverfügung zur zweiten Änderung vom 23.12.2020 zur Allgemeinverfügung der Stadt Hilden vom 01.11.2020 zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt**

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der z.Z. geltenden Fassung i.V.m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbe-fugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnis-gesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der §§ 35 ff. des Verwaltungs-verfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der z.Z. geltenden Fassung und gemäß §§ 16, 17 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. November 2020 in der ab dem 23. Dezember 2020 geltenden Fas-sung erlässt die Stadt Hilden als örtliche Ordnungsbehörde in Umsetzung und Ergänzung der Re-gelungen zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektio-nen der CoronaSchVO folgende

**Zweite Änderung zur Allgemeinverfügung**

1. In Ziffer 6 der Allgemeinverfügung vom 01.11.2020 wird „31. Dezember 2020“ ersetzt durch „10. Januar 2021“.

**Begründung:**

Ermächtigungsgrundlagen für diese Allgemeinverfügung sind § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie §§ 16, 17 Absatz 1 CoronaSchVO NRW in der aktuell gültigen Fassung.

Die zeitliche Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 01.11.2020 bis einschließlich zum 10. Januar 2021 trägt dem immer noch sehr dynamischen Infektionsgeschehen im Kreis Mettmann wie auch in Hilden Rechnung. Das Infektionsgeschehen befindet sich immer noch auf einem sehr hohen Niveau.

In Hilden waren zum 21.12.2020 168 Personen nachweislich mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert, ca. 450 Personen befinden sich insgesamt in häuslicher Quarantäne. Zunehmend betroffen sind dabei Schulen, KiTa's und auch Altenheime. Auch die Belegung der Intensivbetten im Krankenhaus Hilden mit COVID-19-Patienten hat zugenommen.

Die sog. 7-Tages-Inzidenz für den Kreis Mettmann betrug am 21.12.2020 154,0 Infizierte auf 100.000 Einwohner (am Vortag 173,8). Wenige Tage zuvor (am 16.12.) überschritt der Inzidenzwert sogar die 200er-Marke. Die aktuellen Werte sind somit immer noch viel zu hoch und weit von dem Inzidenzzielwert von maximal 50 entfernt; somit dem Wert, bei dem das Gesundheitssystem nicht überlastet würde. Ausgehend vom 15.12.2020 bis zum 21.12.2020 betrug die durchschnittliche Inzidenz im Kreisgebiet Mettmann 185,5. Eine spürbare Verbesserung der Lage ist aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens in den nächsten Tagen nicht zu erwarten.

Die aktuell gültigen Beschränkungen nach der CoronaSchVO des Landes Nordrhein-Westfalen wirken zunächst bis einschließlich den 10. Januar 2021.

Insofern ist und bleibt auch die Verlängerung der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in der Hildener Fußgängerzone zunächst bis zum 10. Januar 2021 zielführend und geboten, um insbesondere in Bereichen des öffentlichen Raumes, in den Mindestabständen bei höherem Menschaufkommen kaum oder gar nicht eingehalten werden können, das Infektionsrisiko zu minimieren. Auch wenn aktuell einige Branchen im Handel, die nicht der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs dienen, aufgrund der Bestimmungen der Landesverordnung, bis zum 10. Januar 2021 geschlossen sind, somit auch in der Fußgängerzone, ist festzustellen, dass diese immer noch gut frequentiert ist und während der üblichen Öffnungszeiten des zugelassenen Handels (insbesondere im Segment Lebensmittel) von vielen Menschen aufgesucht wird. Somit ist die Verlängerung der Verpflichtung der Maskenpflicht in der Hildener Fußgängerzone über den 31. Dezember 2020 hinaus zunächst bis zum 10. Januar 2021 erforderlich und angemessen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Zweite Änderung zur Allgemeinverfügung vom 23.12.2020 zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 01.11.2020 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

### **Hinweis:**

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d.h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hilden, den 23.12.2020  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

---

---